



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 7. Mai 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;  
„Geplante finanzpolitische Maßnahmen der Bundesregierung“**

BEZUG BT-Drucksache 19/18758 vom 23. April 2020

GZ **VII B 5 - WK 6010/06/0003 :197**

DOK **2020/0430049**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung tritt entschlossen und mit aller Kraft den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie entgegen. Um die Realwirtschaft im Rahmen der Corona-Pandemie zu stabilisieren und Unternehmen sowie Beschäftigte und ihre Arbeitsplätze zu schützen, hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen beschlossen und Programme auf den Weg gebracht. Die Auswirkungen, welche die Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland haben wird, sind derzeit schwer absehbar. Ziel ist es, möglichst gut durch die Corona-Krise zu kommen. Deshalb wird die Situation immer wieder neu bewertet und es wird gegebenenfalls nachgesteuert, wenn dies erforderlich sein sollte.

1. „Wie ist die derzeitige Position der Bundesregierung zur Aufsichtsübertragung der Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht?  
a) Wie ist der Zeitplan der Bundesregierung hinsichtlich der Aufsichtsübertragung?  
Haben sich durch die Corona-Epidemie Änderungen am Zeitplan ergeben?“

Die Bundesregierung plant bislang weiterhin die Inkraftsetzung der Aufsichtsregelung zum 1. Januar 2021. Da sich das Vorhaben im parlamentarischen Verfahren befindet, ist der Bundestag „Herr des Verfahrens“.

- b) „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Kosten für die betroffene Branche durch die Maßnahme? Hält die Bundesregierung die zusätzliche Belastung auch in Zeiten der Corona-Krise für angemessen?“

Hinsichtlich der Kosten der betroffenen Branche wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Fragen 3 und 4 der Antwort zur Kleinen Anfrage 19/17375, Drucksache 19/18217 verwiesen.

2. „Wie ist die derzeitige Position der Bundesregierung hinsichtlich des Provisionsdeckels für Lebensversicherungen?

Auf die Antwort zu den Fragen 19 bis 22 in Drucksache 19/18516 wird verwiesen.

- a) „Wie ist der Zeitplan der Bundesregierung hinsichtlich der Aufsichtsübertragung? Haben sich durch die Corona-Epidemie Änderungen am Zeitplan ergeben?“

Eine Aufsichtsübertragung ist insoweit nicht vorgesehen.

- b) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob im Zuge des Provisionsdeckels Versicherungsvermittler ihre Lizenz zurückgeben bzw. ihr Geschäft einstellen würden? Wenn ja, hält die Bundesregierung die geplante Maßnahme in Zeiten der Corona-Krise weiterhin für angebracht?“

Die Bundesregierung verweist insoweit auf die Antwort zur Frage 9 in Drucksache 19/10059.

3. „Wie ist die Position der Bundesregierung bei den Verhandlungen zur Novellierung der Basel-Vorschriften?

- a) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Zeitplan zur Basel-Novellierung?
  - b) Haben sich im Zuge der Corona-Krise Änderungen am Zeitplan bzw. an der Ausgestaltung der Basel-Novellierung ergeben? Wenn ja, welche?“

Die Fragen 3 bis 3b) werden gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzungsfrist des finalisierten Basel-III Reformpakets wurde vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht am 27. März 2020 um ein Jahr vom 1. Januar 2022 auf den

1. Januar 2023 verschoben. Dies betrifft den Output Floor zur Reduzierung der Variabilität der risikogewichteten Vermögenswerte, den überarbeiteten Kreditrisikostandardansatz und Interne-Modelle-Ansatz (Internal ratings based approach, IRB), den Pufferaufschlag auf die Verschuldungsquote für global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Banks, G-SIB), das überarbeitete Marktrisikorahmenwerk (Fundamental review of the trading book, FRTB) und das Rahmenwerk für operationelle Risiken sowie das Rahmenwerk für Offenlegung (Säule III).

Die Europäische Kommission hat am 28. April 2020 einen Gesetzgebungsvorschlag für zielgerichtete Anpassungen der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) vorgelegt, um unter anderem auch den Pufferaufschlag auf die Verschuldungsquote für global systemrelevante Institute (G-SIB) entsprechend der Beschlüsse des Baseler Ausschusses zu verschieben. Zudem plant die Kommission laut der Mitteilung (COM(2020) 169 final), die gemeinsam mit dem Legislativvorschlag am 28. April 2020 vorgelegt wurde, eine Verschiebung des Legislativvorschlags zur Umsetzung der finalen Elemente von Basel III. Eine fristgerechte Umsetzung von Basel III soll dabei bis zum 1. Januar 2023 erfolgen.

- c) „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Höhe der Umstellungskosten für die Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister in Deutschland im Zuge der Basel-Novellierung? Hält die Bundesregierung die zusätzliche Belastung auch in Zeiten der Corona-Krise für angemessen?“
- d) „Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass es durch die derzeit anstehende Neufassung von Basel zu einer Kreditklemme bei Unternehmen und Bürgern kommen könnte (siehe Drucksache 19/17745)? Wenn ja, wie versucht die Bundesregierung dieses Risiko einzudämmen?“

Die Fragen 3c) und 3d) werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort auf die BT-Drucksache 19/11976 in BT-Drucksache 19/12361 und insbesondere die Antworten auf Frage 2, 3 und 4 bis 7 zu möglichen Auswirkungen der Basel III Umsetzung auf deutsche Institute. Die Bundesregierung unterstützt weiterhin eine vollständige und fristgerechte Umsetzung des Reformpakets unter Beachtung der gemeinsamen ausgedrückten Erwartungserhaltung der EU und G-20-Finanzminister, dass die Kapitalanforderungen für Institute sich nicht signifikant erhöhen werden. Die Bundesregierung wird sich wie bisher zudem dafür einsetzen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit oder der Kreditversorgung der Realwirtschaft kommt.

4. „Wie ist die derzeitige Position der Bundesregierung zur Finanztransaktionssteuer?  
a) Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung bei der Umsetzung?  
b) Haben sich im Zuge der Corona-Krise Änderungen an der Ausgestaltung oder am Zeitplan ergeben? Wenn ja, welche?“

Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, eine Finanztransaktionssteuer im europäischen Kontext einführen zu wollen. Das Bundesfinanzministerium ist hierzu weiterhin im Austausch mit den anderen Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit.

5. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die EZB, die ESAs bzw. die EU-Kommission weitere regulatorische „Lockerungen“ für Finanzdienstleister im Zuge der Corona-Krise planen (z.B. die Kapitalerleichterungen oder die Verschiebung von Stresstests seitens der EBA)?  
a) Wenn ja, welche?  
b) Wenn ja, hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die regulatorischen Lockerungen an bestimmte Konditionen geknüpft sein sollen (z.B. Streichung von Bonuszahlungen oder Dividenden)?  
c) Wenn ja, wie ist dazu die Position der Bundesregierung zu etwaigen Maßnahmen?  
d) Wenn ja, fordert die Bundesregierung darüber hinaus regulatorische Lockerungen von EU-Richtlinien bzw. plant nationale Spielräume bei diesen stärker zu nutzen?“

Wie in der Antwort auf die Fragen 3 bis 3b) geschildert, hat die Europäische Kommission einen Gesetzgebungsvorschlag für zielgerichtete Anpassungen der Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) am 28. April 2020 vorgelegt. Die Bundesregierung prüft den Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 28. April 2020 derzeit. Aus Sicht der Bundesregierung sollten regulatorische Anpassungen grundsätzlich allenfalls gezielt und temporär erfolgen und nur soweit ohne Einbußen für die Finanzmarktstabilität vertretbar.

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt das bestehende Aufsichtsregime, welches sich auf die Erfahrungen der letzten Finanzkrise stützt, eine verbesserte Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors sicher. Es hat sich bewährt und sich im Großen und Ganzen als ausreichend flexibel gezeigt.

Darüber hinaus hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) alle relevanten aufsichtlichen und regulatorischen Maßnahmen, welche als Reaktion auf Covid-19 ergriffen wurden, veröffentlicht. Diese sind für alle Aufsichtsobjekte der BaFin unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html). Unter diesem Link sind auch relevante Meldungen der Europäischen Zentralbank (EZB), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

veröffentlicht und es wird klargestellt, ob und wie die BaFin diese in ihre eigene Verwaltungspraxis übernehmen wird. Die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) prüfen die Lage fortlaufend und können erforderlichenfalls weitere Maßnahmen erlassen.

6. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über geplante europäische Hilfs-Fonds bzw. Änderungen am geplanten EU-Haushalt im Zuge der Corona-Krise?“

Der Europäische Rat hat am 23. April 2020 die vorausgegangene Einigung der Eurogruppe im erweiterten Format auf ein wirtschaftspolitisches Maßnahmenpaket im Umfang von mehr als 500 Mrd. EUR gebilligt. Das aus drei Säulen bestehende Maßnahmenpaket dient zur Unterstützung von Arbeitsplätzen (SURE), von kleinen und mittleren Unternehmen (EIB) und der Mitgliedstaaten (ESM). Ziel ist es, dass diese Hilfen ab dem 1. Juni 2020 bereitstehen, nachdem auch der Bundestag beteiligt worden ist.

Ferner hat der Europäische Rat die Europäische Kommission damit beauftragt, eine genaue Bedarfsanalyse zu den von der Krise am stärksten betroffenen Sektoren und Regionen Europas vorzunehmen und einen Vorschlag für einen Fonds für den wirtschaftlichen Aufschwung („Recovery Fund“) vorzulegen, der mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) verknüpft werden soll. Die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat angekündigt, dass die Europäische Kommission voraussichtlich in der zweiten oder dritten Maiwoche Vorschläge veröffentlichen wird.

- a) „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Position der EU-Kommission hinsichtlich EU-Mitteln für 2020, die über die Beschlüsse vom 30. März 2020 hinausgehen ([https://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/newsroom/coronavirus-response/](https://ec.europa.eu/regional_policy/en/newsroom/coronavirus-response/))?“

Die Europäische Kommission hat seit dem 30. März 2020 eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen in Reaktion auf die Corona-Krise vorgeschlagen, die teilweise bereits in Kraft sind und die auch die EU-Mittel im Jahr 2020 nutzen, etwa durch deren Neuausrichtung oder Umschichtung. So hat die Europäische Kommission beispielsweise am 6. April 2020 1 Mrd. EUR aus dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) freigegeben, die als Garantie für den Europäischen Investitionsfonds (EIF) dienen wird. Der EIF kann Garantien stellen, die Banken und anderen Kreditgebern Anreize bieten, um europäischen KMU und kleinen Midcap-Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie betroffen sind, Liquidität zur Verfügung zu stellen. Die Europäische Kommission erwartet, dass dadurch Finanzmittel in Höhe von 8 Mrd. EUR mobilisiert werden können.

Nachstehend werden die Maßnahmen zusammengefasst, derentwegen aufgrund der außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umstände für das Jahr 2020 Berichtigungs-haushaltspläne vorgelegt wurden oder noch zu erwarten sind.

Bereits angenommen hat der Rat am 14. April 2020 zwei Vorschläge der Europäischen Kommission zur Änderung des EU-Haushaltsplans für 2020 primär für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie, wodurch die Mittel für Verpflichtungen um 3,57 Mrd. EUR und die Mittel für Zahlungen um 1,6 Mrd. EUR aufgestockt wurden. Für die Finanzierung der Bereitstellung von Soforthilfe im Gesundheitswesen (z.B. Bevorratung und Verteilung wesentlicher Ressourcen, die Einrichtung von provisorischen Krankenhäusern und die grenzüberschreitende Beförderung von Patientinnen und Patienten) werden davon 2,7 Mrd. EUR verwendet; durchgeführt werden diese Maßnahmen über das Soforthilfeinstrument (ESI), wozu der Rat parallel eine Verordnung zur Reaktivierung und Erweiterung des Anwendungsbereichs dieses Instruments angenommen hat.

Die Europäische Kommission wird voraussichtlich im Herbst 2020 einen weiteren Berichtigungshaushalt vorlegen. Denn die in der Frage in Bezug genommene Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII) vom 30. März 2020 wurde zwischenzeitlich auf Vorschlag der Europäischen Kommission ergänzt durch Maßnahmen zur Flexibilisierung des Einsatzes von Strukturfondmitteln (CRII+), die der Rat am 22. April 2020 beschlossen hat und die eine beschleunigte Programmdurchführung erleichtern sollen, was zu einer vorgezogenen Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen auch im Jahr 2020 führen dürfte.

Im Übrigen hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung „Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie“ vom 13. März 2020 (COM(2020) 112 final) festgehalten, dass sie die Entwicklung der Lage genau beobachten wird und bereit steht, alle weiteren erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs abzufedern.

- b) „Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Position der EU-Kommission, wie stark der mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 anwachsen soll?“

Die Europäische Kommission hat im Mai 2018 ein Gesamtvolumen in Höhe von 1,11% des EU27-Bruttonationaleinkommens für den MFR 2021-2027 vorgeschlagen. Derzeit liegt der Bundesregierung noch kein neuer Vorschlag für den MFR und für den „Recovery Fund“ vor.

- c) „Welche Position vertritt die Bundesregierung bei den jeweiligen Verhandlungen?“

Die Bundesregierung setzt sich ein für ein gemeinsames, solidarisches Vorgehen der Europäischen Union bei der Bewältigung der Corona-Krise und ihrer wirtschaftlichen Folgen. Dafür ist wichtig, dass die Europäische Kommission jetzt und in den nächsten

Wochen fortlaufend prüft, wie die verschiedenen Bereiche der Wirtschaft in der Europäischen Union von der Krise betroffen sind und welcher Handlungsbedarf sich daraus ergibt. Einen entsprechenden Auftrag hat ihr der Europäische Rat am 23. April 2020 erteilt. Ferner ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der MFR 2021-2027 eine zentrale Rolle beim wirtschaftlichen Aufschwung spielen und ein „Recovery Fund“ in den MFR eingebunden sein sollte. Denn der gemeinsame europäische Haushalt ist das seit Jahrzehnten bewährte Instrument solidarischer Finanzierung gemeinsamer Aufgaben in der Europäischen Union.

- d) „Wie ist die derzeitige Position der Bundesregierung zu sogenannten Euro- bzw. Corona-Bonds?“

Die Bundesregierung hat sich für Maßnahmen eingesetzt, die zügig umgesetzt werden können, um den Menschen, Unternehmen und Mitgliedstaaten der EU zu helfen.

Die Bundesregierung unterstützt daher die EU-Maßnahmen, die bereits im März im Geiste europäischer Solidarität entschieden und umgesetzt worden sind. Dies betrifft die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel im Stabilitätspakt, so dass alle Mitgliedstaaten die nötigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen ergreifen können.

Die Bundesregierung begrüßt zudem, dass die Kommission einen beihilferechtlichen Sonderrahmen verabschiedet und seitdem mehrfach angepasst hat, um nationale Rettungspakete rechtlich zu ermöglichen.

Die Bundesregierung begrüßt weiterhin die Corona Response Investment Initiative der EU Kommission, mit der Mitgliedstaaten 8 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt umgehend zur Verfügung gestellt wurden, damit weitere 29 Mrd. EUR an EU-Mitteln abgerufen werden können. Alleine Italien und Spanien stehen hieraus 6,5 Mrd. EUR an EU-Mitteln sofort zur Verfügung. Ferner wurde der Anwendungsbereich des EU-Solidaritätsfonds erweitert, so dass dieser auch für die Corona-Krise Gelder auszahlen kann.

Die Bundesregierung unterstützt die am 23. April von den Staats- und Regierungschefs gebilligte Einigung des von der Eurogruppe im inklusiven Format vom 9. April 2020 vereinbarten Maßnahmenpakets zu den drei Säulen ESM, EIB und SURE mit einem Gesamtvolumen von über 500 Mrd. EUR und setzt sich für eine schnelle Umsetzung ein.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschki